

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Zentrum Soziales und Beteiligung
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
arbeit-soziales@diakonie.de
www.diakonie.de

Bewertung der Diakonie Deutschland zweier Formulierungshilfen für einen Änderungsantrag zum SGB III Modernisierungsgesetz

Das Kabinett hat am 2.10.2024 und 9.10.2024 zwei Formulierungshilfen beschlossen für einen Änderungsantrag zum bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen SGB III-Modernisierungsgesetz (BT-Drs. 20/12779). Diese sehen Änderungen im Bürgergeld und der Arbeitsförderung vor.

Inhalt

Grundsätzliche Bewertung	1
1. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III-E	2
2. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III-E	2
4. Monatliche persönliche Meldepflicht für Arbeitslose, § 15 Abs. 7 SGB II-E	4
5. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II-E.....	4
6. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II-E	5
7. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II-E	5
8. Ausweitung der zumutbaren Pendelzeiten zur Arbeit sowie Umzug, § 10 SGB II-E	6
9. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II-E	7
10. Informationspflicht der Jobcenter an die Zollverwaltung bei Schwarzarbeit, § 64 Abs. 3 SGB II-E	8

Grundsätzliche Bewertung

Die schriftliche Verbändeanhörung wurde mit einer Frist von einem Arbeitstag (Freitag 16 Uhr mit Frist Montag 16 Uhr) durchgeführt. Gründe für eine besondere Dringlichkeit sind weder dargelegt worden noch ersichtlich. Die Diakonie Deutschland (sowie zahlreiche andere Verbände) hat in Anbetracht dieser kurzen Frist keine Stellungnahme abgeben können. Dieses Pseudobeteiligungsverfahren gefährdet die Akzeptanz staatlichen Handelns und ist deutlich zu kritisieren.

Mit den geplanten Änderungen will die Bundesregierung auf Vorwürfe reagieren, es gebe zu wenig Anreize – positive sowie vor allem über Druck und Sanktionen – zur Aufnahme und Ausweitung von Arbeit. Änderungen der Sanktionsregeln, die mit der Bürgergeldreform 2023 eingeführt wurden und

die die Diakonie begrüßt hat, wurden zum Teil bereits Anfang dieses Jahres zurückgedreht, nun erfolgen weitere Verschärfungen, die die Diakonie kritisiert.

Insgesamt werden kleinteilige Änderungen vorgenommen, teilweise mit fraglicher Wirkung. Die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Reform der Anrechnung von Erwerbseinkommen im SGB II ist ausgeblieben. Sie wäre dringend notwendig gewesen, damit sich Mehrarbeit von Bürgergeldbeziehenden stärker auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirkt als bisher. Stattdessen soll es ein Jahr nach Jobaufnahme einen Bonus von 1.000 Euro geben. Das führt an den tatsächlichen Problemen vorbei und heizt die negativ geführte Debatte um vermeintlich faule Arbeitslose weiter an.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

1. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III-E

Inhalt der Regelung:

Die Arbeitsagenturen sollen mit Maßnahmen zur Job-to-Job-Erprobung den Wechsel von Beschäftigten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus zu einem neuen Arbeitgeber erleichtern. Beschäftigte können dabei bis zu vier Wochen die Arbeit in einem anderen Betrieb erproben, ohne ihr aktuelles Arbeitsverhältnis kündigen zu müssen. Dabei wird auf der Grundlage des neuen § 45a SGB III ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und möglichem neuen Arbeitgeber geschaffen, ein Lohnanspruch erfolgt nicht. Der bestehende Arbeitgeber zahlt das Arbeitsentgelt fort. Das Instrument soll helfen, eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Festanstellung zu treffen und das Risiko von Arbeitslosigkeit verringern. Die Arbeitsagenturen bieten dafür Beratung für Beschäftigte sowie Arbeitgeber.

Bewertung:

Diese Regelung reduziert insbesondere für Beschäftigte, die von Strukturwandel betroffen sind, Risiken im Übergang zu einem anderen Arbeitgeber und schafft dafür Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte. Die Regelung ist nicht auf Arbeitgeber beschränkt, die vor einem strukturwandelbedingten Arbeitsplatzabbau stehen, doch gerade für solche Arbeitgeber könnte diese Möglichkeit interessant sein.

2. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III-E

Inhalt der Regelung:

Wenn Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für die Teilnahme an einem staatlich geförderten berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 45a Abs 1 AufenthG ganz oder teilweise von der Arbeitszeit freistellen, können sie einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten sollen einen Zuschuss von 75 Prozent erhalten, Betriebe zwischen 50 und 499 Beschäftigten erhalten einen Zuschuss von 50 Prozent und Betriebe mit 500 und mehr Beschäftigten einen Zuschuss von 25 Prozent. Die Anteile beziehen sich auf das Arbeitsentgelt für kursbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung (inklusive des darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteiles am Gesamtsozialversicherungsbeitrag).

Mit der Regelung will der Gesetzgeber insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützen, auch solche Geflüchtete einzustellen, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Erfahrungen mit den Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkursen (Job-BSK), die zeigen, dass insbesondere für kleinere Unternehmen die Freistellung ihrer

Beschäftigten von der Arbeit auch finanziell herausfordernd ist. Für Beschäftigte ist es eine Hürde, den Kurs durch Arbeitszeitreduzierung (verbundenen mit Einkommenseinbußen) oder Kurszeiten am Abend und am Wochenende außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren.

Bewertung:

Grundsätzlich ist der Ansatz richtig, berufsbegleitende Berufssprachkurse durch eine anteilige Finanzierung der Freistellung besonders zu fördern. Die Diakonie Deutschland richtet in ihrer Bewertung der Regelung den Blick auf die sozialen Berufe und die Herausforderungen von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen.

Grundsätzlich gilt: Die Arbeit in sozialen Berufen erfordert gute aktive sowie passive Deutschkenntnisse. Eine Absenkung der Sprachanforderungen, um die Integration von Geflüchteten in soziale Berufe zu erleichtern, ist kein adäquater Weg, da die berufliche Sprachfähigkeit zur Professionalität dieser Berufe gehört. Berufsbezogene Deutschkenntnisse sind grundlegend, um den Einstieg in soziale Berufe und eine darauf aufbauende Bildungs- und Berufsbiografie zu ermöglichen.

Soziale Berufe sind reglementierte Berufe und (anders als Berufe nach BBiG oder HwO) nicht einheitlich geregelt; insofern bestehen unterschiedliche Anforderungen an das Niveau der Deutschkenntnisse, das vorhanden sein muss, um den jeweiligen Beruf ausüben zu dürfen. Durch berufsbegleitende berufsbezogene Sprachförderung kann an den Deutschsprachniveaus von Beschäftigten, die in assistierten Tätigkeiten oder Assistenzberufen tätig sind, angesetzt und der Weg in eine Ausbildung als Fachkraft oder in einen Quereinstieg ermöglicht werden.

In sozialen Berufen bestehen erfahrungsgemäß zwei Hürden für gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, Beschäftigte für die Teilnahme an Berufssprachkursen freizustellen: Zum einen gibt es kein Personal, das die Arbeit während der Freistellungszeiten übernimmt. Zum anderen ist eine Freistellung mit Lohnfortzahlung insbesondere für kleine gemeinnützige Arbeitgeber finanziell sehr herausfordernd, da die Refinanzierungsmöglichkeiten gemeinnütziger Einrichtungen und Betriebe eingeschränkt sind.

Angesichts der beschriebenen Bedeutung und Hürden spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe mit einer Größe von bis zu 50 Beschäftigten mit einem Zuschuss von 100 Prozent zu fördern, wenn sie Beschäftigte für die Teilnahme an berufsbezogenen Deutschsprachkursen freistellen.

3. Karenzzeit für Vermögen, § 12 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Die Karenzzeit für das Schonvermögen, das vor dem Bezug von Bürgergeld aufgebraucht werden muss, wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Bewertung:

Hier erfolgt die Rückkehr zu früheren „Hartz-IV“-Regelungen. Beratungsstellen der Diakonie melden, dass die Karenzzeit bei Vermögen in der Praxis kaum eine Bedeutung hat. Es ist atypisch, zu Beginn des Leistungsbezuges noch Vermögen zu haben und kommt kaum vor. Insofern haben die Karenzzeiten bisher kaum eine Auswirkung – und die Notwendigkeit einer Verkürzung erschließt sich nicht.

Für noch nicht Leistungsbeziehende wird durch die Verkürzung der Karenzzeit die Abschreckung verstärkt. Hier wird der Druck erhöht, jedwede Beschäftigung anzunehmen, um den Leistungsbezug zu

vermeiden. Eine Intention des Gesetzgebers zur Einführung der Karenzzeit war die Verwaltungsvereinfachung. Ob die Jobcenter diese Entlastung nutzen und nennenswerte Kapazitäten freisetzen konnten, die z.B. einer besseren Betreuung der Leistungsberechtigten hätten zugutekommen können, dürfte angesichts der kurzen Laufzeit der Regelung ungeklärt bleiben. Der Bewilligungszeitraum im SGB II beträgt i.d.R. ein Jahr. Durch die Verkürzung der Karenzzeit auf sechs Monate entsteht ein Mehraufwand für die Jobcenter. Insofern ist festzustellen, dass hier zulasten der Jobcenter und der Leistungsberechtigten Bürokratie erhöht wird.

Die Regelung verkürzt den Schonzeitraum nur für das Vermögen. Hinsichtlich der Wohnung bleibt es (vorerst) bei dem zwölfmonatigen Schutzzeitraum.

4. Monatliche persönliche Meldepflicht für Arbeitslose, § 15 Abs. 7 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Arbeitslose Leistungsberechtigte sollen monatlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Dabei soll überprüft werden, ob sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Laut Gesetzesbegründung kommen insbesondere Arbeitslose in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs in Frage, um möglichst schnell zu identifizieren, ob ein hohes Verbleibrisiko im Bürgergeld besteht, außerdem Absolvent*innen von Maßnahmen und Integrations- oder Berufssprachkursen sowie Jugendliche oder Personen mit komplexeren Problemlagen.

Bewertung:

Trotz der Maßgabe, die monatliche Meldeverpflichtung mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand zu realisieren, wird sie zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Behörde führen. Da das Arbeitsaufkommen bereits jetzt hoch ist, ist eine negative Auswirkung auf andere Betreuungsaufgaben naheliegend. Die Regelung ist zudem nicht logisch. Ein vorgegebener Zeitturnus stellt sicher, dass beide Seiten ohne einen bestimmten Anlass zusammenkommen. Der Zusatz „wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist“ macht diese Meldepflicht gleichwohl wieder von einem sachlichen Grund (Erforderlichkeit für den Eingliederungsprozess) abhängig. Da die Formulierungshilfe nicht erkennen lässt, wann ein solches Erfordernis gegeben sein soll, ist zu befürchten, dass die Mitarbeitenden der Jobcenter bei der Anwendung dieser Regelung und der Feststellung des Erfordernisses auf sich gestellt sind und aus Unsicherheit häufig eine solche Meldepflicht begründen, deren Verletzung dann wiederum Leistungsminderungen nach sich zieht. Letztlich lässt sich bezweifeln, ob die knappen Personal- und Betreuungskapazitäten der Jobcenter so optimal genutzt werden.

5. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Langzeitarbeitslose Bürgergeld-Empfänger, die eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen, diese mindestens ein Jahr behalten und seit mindestens sechs Monaten nicht mehr im Leistungsbezug sind, sollen eine sogenannte Anschubfinanzierung von 1.000 Euro erhalten (auf Antrag).

Bewertung:

Die Regelung geht an den tatsächlichen Problemen vorbei. Dringend notwendig wäre eine grundlegende Reform der Anrechnung von Erwerbseinkommen und Transferenzugsraten, damit sich Mehrarbeit von Bürgergeldbeziehenden stärker auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirkt als bisher. Diese wurde im Koalitionsvertrag angekündigt, ist aber ausgeblieben.

Eine Anschubfinanzierung wäre nur sinnvoll, wenn diese direkt zu Beginn einer Beschäftigungsaufnahme zu Monatsbeginn erfolgen würde. Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II weisen Sozialverbände darauf hin, dass mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit eine Einkommenslücke besteht, denn der Regelsatz und die Kosten der Unterkunft werden immer zu Monatsanfang gezahlt. Wird nun eine Erwerbsarbeit aufgenommen und üblicherweise das Gehalt zu Monatsmitte oder -ende gezahlt, können die neu Beschäftigten zwischenzeitlich ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten und insbesondere ihre Miete nicht bezahlen. Darlehen durch Jobcenter werden in diesen Fällen bisher restriktiv vergeben.

6. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Für Geflüchtete, die Bürgergeld beziehen, sind Integrationspraktika geplant, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ein solches Praktikum soll mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (in Ausnahmen bis zu 16 Wochen) dauern und dabei helfen, Hemmnisse abzubauen und den Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu erleichtern. Anwendung soll das Integrationspraktikum insbesondere für Personen finden, die sechs Monate nach Ende ihres Integrationskurses nicht in Arbeit oder Ausbildung sind. Das Jobcenter kann die Betroffenen direkt zuweisen oder ihnen einen Gutschein für die eigenständige Suche nach einem Arbeitgeber ausstellen. Das Praktikum ist unbezahlt und dient der schnellen Integration in den Arbeitsmarkt.

Bewertung:

Zentrale Voraussetzung für eine gelingende Integration in Arbeit oder Ausbildung ist das Matching, also die Passung von Arbeitsplatzanforderungen und persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen der Arbeitsuchenden. Die Aufgabe der Integrationsfachkräfte in den Jobcentern ist es, genau diesen Matchingprozess zu unterstützen durch gute Beratung, die an den Wünschen der Leistungsberechtigten und Anforderungen am Arbeitsmarkt ansetzt, sowie durch passgenaue Förderung. Zudem braucht es eine größere Einstellungsbereitschaft der Unternehmen von Menschen mit sogenannten Vermittlungshemmrisen und geringen Deutschkenntnissen.

Die Notwendigkeit der geplanten Regelung erschließt sich nicht, denn den Jobcentern stehen mit § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.v.m. § 45 SGB III bereits „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ zur Verfügung, die ein Integrationspraktikum ermöglichen. Die Verpflichtung, ein Integrationspraktikum nach § 16j-E aufzunehmen, steht im Widerspruch zum Kooperationsprinzip im SGB II. Außerdem drängt sich die Frage auf, welcher Arbeitgeber einen Praktikumsvertrag mit einer Person schließt, die das Praktikum eigentlich gar nicht will.

7. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Bei der Ablehnung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen ohne triftigen Grund wird die Leistung sofort um 30 Prozent für drei Monate gekürzt. Bisher gab es stufenweise Kürzungen, die beim ersten Verstoß bei 10 Prozent lagen. Wer ohne Grund einen Termin im Jobcenter versäumt, muss ebenfalls mit einer Kürzung von 30 Prozent für einen Monat rechnen, statt bisher 10 Prozent.

Schwarzarbeit soll künftig ausdrücklich als Pflichtverletzung gelten. Leistungsberechtigte müssen, nach rechtskräftiger Feststellung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Schwarzarbeit durch zuständige Gerichte, mit Leistungskürzungen rechnen.

Bewertung:

Soweit eine Gesamt-Minderungshöhe von 30 Prozent eingehalten und die Kosten der Unterkunft nicht berührt werden, bleibt auch diese Neuregelung bei Regelverstößen, die nicht einfache Meldeversäumnisse betreffen, hinter den früheren Hartz-IV-Sanktionen zurück. Bei Meldeversäumnissen lag diese dagegen bei 10 Prozent und wird hier jetzt deutlich ausgeweitet. Die geplanten Leistungsminderungen treffen zudem mit den neuen Regelungen für wiederholte „Verweigerer“ zusammen. Durch die Regelung werden Sanktionen wieder in den Vordergrund der Leistungsgewährung gerückt. Die versprochene Augenhöhe beim Bürgergeld ist dadurch in Frage gestellt. Dass Verhaltensänderungen und Kooperation mit dem Jobcenter zur sofortigen Aufhebung von Sanktionen führen, entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und insofern der Mindestabsicherung, die eine Leistungsminderung aufweisen muss, um noch verfassungsgemäß zu sein.

Die Verschärfung der Leistungsminderung bei Meldepflichten schafft eine sachlich fragwürdige Parallele zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I: Demnach obliegt es den Leistungsberechtigten, bei der Feststellung ihrer Leistungsberechtigung mitzuwirken, sie müssen Tatsachen vortragen, die der Behörde nicht bekannt sind und an Erörterungen, Untersuchungen etc. durch persönliches Erscheinen mitwirken. Tun sie dies nicht, kann die Behörde die Leistungsberechtigung nicht feststellen und damit auch keine Leistung zusprechen. Bei § 31 SGB II und der Sanktionierung von Meldeversäumnissen geht es um die Mitwirkung im Vermittlungsprozess. In diesem bedarf es keiner Klarstellung der Leistungsberechtigung mehr. Vielmehr ist ein aus zwei Strängen bestehender Hilfeprozess eingeleitet, in dem es auf der einen Seite um die Existenzsicherung und auf der anderen um die Eingliederung in Arbeit geht. Die „Minderung“ zieht also nicht die Konsequenz daraus, dass der Antragsteller es dem Leistungsträger unmöglich macht, einen Antrag im Sinne des Antragstellers zu bearbeiten. Vielmehr reduziert sie sanktionierend eine (unter Mitwirkung des Antragstellers) zutreffend festgesetzte Leistung, um Compliance zu erzwingen. Das Bundesverfassungsgericht hat zurecht dargelegt, dass es sich dabei um einen wesentlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum handelt, der besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.

Eine nachträgliche Leistungsminderung wegen Schwarzarbeit erschließt sich insofern nicht, als dass es bereits Regelungen gibt, um Personen für rechtskräftig festgestellte Schwarzarbeit zu belangen und auch gezahlte Sozialleistungen zurückzufordern. Solche Verfahren können Jahre dauern. Dass Menschen, die sich zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Schwarzarbeit noch oder wieder im Leistungsbezug befinden, erneut mit Leistungsminderungen von 30 Prozent für drei Monate konfrontiert werden, ist nicht nachvollziehbar.

8. Ausweitung der zumutbaren Pendelzeiten zur Arbeit sowie Umzug, § 10 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Wer täglich mehr als sechs Stunden arbeitet, soll für den Arbeitsweg insgesamt bis zu drei Stunden Pendelzeit, statt wie bisher zweieinhalb Stunden in Kauf nehmen. Bei einer geringeren Arbeitszeit gilt eine Pendelzeit von zweieinhalb Stunden statt bisher zwei Stunden als zumutbar. Ein Umzug zur Arbeitsaufnahme soll bereits zumutbar sein, wenn eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit realisiert werden kann. Für Leistungsberechtigte mit „familiären Bindungen“ gelten diese Regeln nicht.

Bewertung:

Durch die Neuregelung werden Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) tatsächlich beträchtlich längere Pendelzeiten als Personen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld) zugemutet. Eine weite Entfernung zum Arbeitsort stellt eine besondere gesundheitliche Herausforderung für alle Beschäftigten dar. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass psychische und physische Beschwerden

proportional mit der Entfernung und Fahrzeit zunehmen. Je länger der Arbeitsweg, desto häufiger treten gesundheitliche Probleme auf. Ein großer Teil der Leistungsberechtigten im SGB II hat teils erhebliche gesundheitliche Einschränkungen. Insofern sind lange Pendelwege für eine nachhaltige Integration in Arbeit eine Hürde.

Darüber hinaus spielt gerade die Frage der Mobilität bei dem Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine besondere Rolle. Häufig sind kein Führerschein und / oder PKW vorhanden. Insofern stellt sich die Frage der regionalen Infrastruktur und der öffentlichen Anbindung in besondere Weise, weil nicht wenigen die Möglichkeit fehlt, individuell mobil zu sein. Die Erstattungssätze für pendelwegbedingte Fahrtkosten sind derzeit bei weitem nicht kostendeckend ausgestaltet und sollten angehoben werden.

Die Neuregelung von Pendelzeiten und Umzugsverpflichtung bedeutet eine Härte, soweit hierdurch familiäre Belange berührt werden. Für die Festlegung dieser Ausnahmen bedarf es klarer Festlegungen für die Jobcenter. Hierbei müssen nicht nur die Belange zusammenlebender Eltern bzw. Pflegeangehöriger berücksichtigt werden, sondern auch die Belange multilokaler Familien. Insbesondere muss dies für Eltern gelten, die in verschiedenen Haushalten leben aber in der Betreuung der Kinder Verantwortung übernehmen und dazu Pendelzeiten auf sich nehmen. Auch ist die dauerhafte Kinderbetreuungsübernahme oder Pflege zu berücksichtigen, die Leistungsberechtigte als Stiefeltern, sonstige Haushaltsangehörige oder nichtfamilienangehörige Personen in der Bedarfsgemeinschaft leisten. Dabei sind vorhandene Elternvereinbarungen zur Kinderbetreuung, durch SGB-VIII-Hilfen (z.B. Jugendamt) vermittelte Regelungen oder durch Gericht festgestellte Umgangsregelungen für die Jobcenter als bindend zu beachten.

9. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Die Möglichkeit, eingesparte Mittel für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einzusetzen (Passiv-Aktiv-Transfer) wird gesetzlich im SGB II verankert und über die Förderungen nach § 16i SGB II hinaus auf weitere Instrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ausgeweitet.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung sowie die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers sind zu begrüßen. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist bisher lediglich als Vermerk im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts geregelt und auf Förderungen nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beschränkt. Durch die geplante Verankerung im SGB II wird Planungssicherheit für Jobcenter dahingehend schaffen, dass sie in ihrer Maßnahme- und Finanzplanung sicher sein können, dass die Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers grundsätzlich weiter besteht. Durch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf andere Formen der öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der Eingliederungstitel entlastet, sofern Jobcenter tatsächlich von der Möglichkeit Gebrauch machen. Wichtig wird dabei sein, dass die Regelung mit geringem Verwaltungsaufwand für Jobcenter und Arbeitgeber umgesetzt wird.

Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers ersetzt keineswegs die dringende Notwendigkeit, die Jobcenter im Bundeshaushalt finanziell adäquat auszustatten. Laut Ländern und kommunalen Spitzenverbänden werden die Jobcenter mit dem bislang geplanten Haushaltssatz für 2025 kaum Mittel haben, ein Arbeitsmarktprogramm umzusetzen. Davon wird auch die erforderliche Trägerstruktur, die